

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Kindschafts- und Jugendhilferecht stehen wichtige Reformen im Bereich des Pflegekinderwesens bevor. Zur Erinnerung: Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene SGB VIII sieht Pflegekindschaft als „eine zeitlich befristete“ oder als „eine auf Dauer angelegte Lebensform“ (§ 33) vor. Durch Unterstützung und Beratung der Eltern sollen „nachhaltige Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (...) innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums“ als Voraussetzung einer Rückführung erreicht werden. Gelingt dies nicht, soll eine „andere dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ (§ 37 Abs. 1). Allerdings kennt das Kindschaftsrecht des BGB keine solche „auf Dauer angelegte Perspektive“ außer der Adoption; mit der Verbleibensanordnung können zugespitzte Konfliktslagen bislang lediglich entschärft werden, denn sie unterliegt als kinderschutzrechtliche Maßnahme der jederzeitigen Möglichkeit der Abänderung bzw. Aufhebung. Sie hält somit für das Familiengericht keine „auf Dauer angelegte Lösung“ bereit. Gleichzeitig besteht über die Schädlichkeit solcher permanenten Schwebestände in der nationalen wie internationalen Forschung großes Einvernehmen.

Jede Reformgesetzgebung in diesem Feld muss einerseits die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Eltern berücksichtigen, andererseits dem Umstand Rechnung tragen, dass der Fremdplatzierung eines Kindes zumeist erhebliche Gefährdungen (Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung, sexualisierte Gewalt u.ä.m.) und ein Scheitern ambulanter Hilfen vorausging, weshalb der Staat seiner Schutzverantwortung zugunsten des Kindes gerecht werden musste. Es handelt sich um eine Gruppe äußerst vulnerabler Kinder, die überdurchschnittlich häufig traumatisierenden Belastungen ausgesetzt waren.

Der aktuelle Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes will diesem Dilemma nun begegnen: mit diversen Instrumenten im SGB VIII, hier soll die Verbindlichkeit von begleitenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Eltern sichergestellt werden, wodurch die Erziehungsfähigkeit der Eltern nachhaltig verbessert werden soll. Er forciert die Perspektivenklärung, damit langfristig das Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes bestimmt werden kann. Die Grundbedürfnisse des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen sollen auch im BGB verdeutlicht werden, um „einen gewissen Gleichlauf der handlungsleitenden Wertungen für Jugendamt und Familiengericht“ zu gewährleisten und die aufgezeigte Schutzlücke zu schließen. Dem Regierungsentwurf geht es um Abbau der schädlichen Verunsicherungen der Pflegekinder, um Transparenz, Kontinuitätssicherung und Perspektivenklärung. Deshalb wird dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnet, einen dauerhaften Verbleib bei der Pflegeperson anordnen zu können, der nur unter eingeschränkten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Die Überprüfung und Abänderung einer Verbleibensanordnung soll nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgen können. Zudem kann eine solche zusätzliche Anordnung eines Verbleibs auf Dauer insbesondere nur ergehen, wenn die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern sich nicht nachhaltig verbessert haben und dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zugegeben: Das sind hohe, aber hoffentlich nicht unüberwindbare Hürden. Zumal das Familiengericht auch verpflichtet werden soll, den Schutzbedarf eines Pflegekindes sowie sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen stets zu berücksichtigen. Ob mit diesen Reformschritten der Gesetzgeber die ihm auch verfassungsrechtlich zustehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume vollends ausschöpft, um den Kontinuitätsbedürfnissen dieser vulnerablen Kinder gerecht zu werden, ist jedoch fraglich. Zudem bleiben etliche überfällige Reformschritte ausgeblendet: Differenzierungen im Umgangsbereich, eine eindeutige verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern, eine ihrer Verantwortung gerecht werdende Kompetenzregelung sowie die stärkere Beachtung und Ermöglichung der Pflegekinderadoption. Bleibt für die Pflegekinder zu hoffen, dass in der Praxis der Jugendämter wie der Familiengerichte die Verwirklichung der Gesetzgebungsziele auch so gelingt.

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo



## Aufsätze · Beiträge · Berichte

Wolfgang Keuter

**Die geplante Neuregelung der Verfahrensbeistandschaft ..... 131**

Thomas Mörsberger

**Kreuzworträtsel oder Mikado? – Teil 2 ..... 136**

Michael Coester

**Kindeswohlgefährdung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ..... 142**

## Dokumentation

Bundesjugendkuratorium

**Digitalität von Kindheit und Jugend:**

**DigitalPakt Kinder- und Jugendhilfe ..... 144**

## Rechtsprechung

**Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Sorgerechtsentzug**

BVerfG, Beschluss vom 21.9.2020 – 1 BvR 528/19 ..... 146

**Keine Sorgerechtsübertragung nach Erteilung einer Vollmacht**

OLG Hamburg, Beschluss vom 25.9.2020 – 12 WF 105/20 ..... 149

**Kein Sorgerechtsentzug bei Erteilung einer Vollmacht**

OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.11.2020 – 13 UF 33/20 ..... 151

**Feststellung der Vaterschaft trotz Adoption des Kindes**

OLG Celle, Beschluss vom 12.10.2020 – 21 WF 87/20 ..... 152

**Widerruf der Betriebserlaubnis bei einer nicht dem pädagogischen Konzept entsprechenden Belegung**

OVG Münster, Beschluss vom 14.12.2020 – 12 B 1241/20 ..... 157

**Verbandsinformation ..... 164**

**Impressum ..... 163**



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

### Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

### Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwort.)

Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck,

Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

### Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-

hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-

missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.